

## Videreglement UKBB

### Inhaltsverzeichnis

|         |   |   |
|---------|---|---|
| Art. 1  | Geltungsbereich /Verantwortlichkeit.....                | 2 |
| Art. 2  | Zweck .....   | 3 |
| Art. 3  | Beschreibung des Videoüberwachungssystems.....          | 3 |
| Art. 4  | Gesetzliche Grundlagen.....                             | 4 |
| Art. 5  | Übergeordnetes Recht.....                               | 4 |
| Art. 6  | Verhältnismässigkeit.....                               | 4 |
| Art. 7  | Weitergabe von Videoaufzeichnungen.....                 | 4 |
| Art. 8  | Aufbewahrung und Löschung.....                          | 4 |
| Art. 9  | Datensicherheit.....                                    | 4 |
| Art. 10 | Inkraftsetzung, Gültigkeitsdauer und Publikationen..... | 5 |

### Geltungsbereich / Verantwortlichkeit

Dieses Reglement gilt für den Betrieb sämtlicher im UKBB eingesetzten Videoüberwachungssysteme, Kameras mit Aufzeichnung und Gegensprechanlagen mit Kamera (ohne Aufzeichnung)<sup>1</sup>. Alle eingesetzten / betriebenen Videoüberwachungssysteme sind im Anhang 1 aufgeführt und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

Verantwortliches Organ (insbesondere die Einhaltung der Grundsätze für das Bearbeiten von Personendaten nach §§ 9 bis 16 IDG) liegt beim Sicherheitsbeauftragten des UKBB.

Der Sicherheitsbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass jede Videokamera – auch bereits installierte dem kantonalen Datenschutzbeauftragten gemeldet werden, damit dieser gegebenenfalls eine Überprüfung vornehmen kann. Für den korrekten Umgang mit den durch das Videoüberwachungssystem erfassten Daten und die Einhaltung der Bestimmungen des IDG ist die Geschäftsleitung verantwortlich.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnungen Videoüberwachungssysteme und Kameras stehen im vorliegenden Reglement stellvertretend für alle betroffenen Bildübertragungssysteme.

## Zweck

Mit dem Einsatz der Videoüberwachungssysteme im UKBB werden grundsätzlich die folgenden Ziele verfolgt:

- Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen (Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Belästigungen sowie weiterer Eingriffe gegen die persönliche Integrität)
- Abschreckung potenzieller Täter/innen
- Aufklärung und Verfolgung von strafbaren Handlungen gegen Personen und Sachen
- Überwachung des Gesundheitszustandes und somit Bestandteil der medizinischen Behandlung bzw. den Behandlungsauftrag nach Gesundheitsgesetz

Der Zweck der einzelnen Videokameras ist im Anhang 1 unmissverständlich, nachvollziehbar und ausführlich dargelegt. Die einzelnen Aspekte der Überwachung sind verhältnismässig (d.h. geeignet), erforderlich und zumutbar.

## Beschreibung des Videoüberwachungssystems

- Anzahl der Kameras total 27 Stück
- Anzahl der Kameras mit Zoom 2 Stück nur im Bereich der Patientenüberwachung
- Die Kameras haben einen festen Überwachungswinkel (nicht schwenkbar)
- Betriebszeiten: 24 Stunden / 365 Tage / Speicherung der Daten 7 Tage

Die Überwachung erfolgt über folgende Bereiche.

- Komplettes Veloparking im Untergeschoss
- Eingangsbereich Haupteingang und Notfall Eingang
- Gangbereich im Untergeschoss mit dem Geldautomaten
- Innenbereich Anmeldung Notfallstation

Es werden folgende Personen vom Videosystem erfasst

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom UKBB
- Besucher vom UKBB
- Patienten und Begleitpersonen von Patienten
- Lieferanten, Handwerker und Dienstleister vom UKBB

Eine detaillierte (betriebliche und technische) Beschreibung der 27 im UKBB eingesetzten Videokameras sind in den Anhängen (nicht veröffentlicht) zum vorliegenden Reglement aufgeführt:

- Übersicht Videoüberwachungssysteme
- Betriebszeiten der Überwachungssysteme
- Situationspläne mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel
- An den Zugängen in das Gebäude des UKBB (Haupt- und Notfalleingang) wird mit folgendem Piktogramm darauf hingewiesen, dass Teilbereiche des Hauses videoüberwacht sind.



## **Gesetzliche Grundlagen**

Der Betrieb der Videoüberwachungssysteme stützt sich auf § 17 und §18 IDG (Informations- und Datenschutzgesetz) des Kantons Basel-Stadt sowie dessen dazugehörige Verordnung. Der Betrieb der Videoüberwachung auf der Intensivstation stützt sich auf die Richtlinien für die Zertifizierung von Intensivstationen durch die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin sowie auf § 29 Gesundheitsgesetz. Der Betrieb der Videoüberwachung im Schlaflabor stützt sich auf die Richtlinien zur Zertifizierung von «Zentren für Schlafmedizin» und für die Erteilung des Zertifikats zur Durchführung von respiratorischen Polygrafien der Schweizerischen Gesellschaft für Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie sowie auf § 29 Gesundheitsgesetz.

## **Übergeordnetes Recht**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

## **Verhältnismässigkeit**

Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 7 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Einstellung und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.

## **Weitergabe von Videoaufzeichnungen**

Nur wenn Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, werden diese zusammen mit der Anzeige bei den zuständigen Behörden eingereicht oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung herausgegeben.

## **Übermittlung, Aufbewahrung und Löschung**

Die Daten werden in das Empfangsbüro (Nachtportier) in Echtzeit übermittelt und können dort am Monitor eingesehen werden. Die Übermittlung erfolgt 24 Stunden / 365 Tage. Der Zugriff auf die Daten ist organisatorisch geschützt, um die Daten zu sichern. Die gespeicherten Daten, Kopien und/oder Ausdrücke der Kameras werden jeweils nach 7 Tagen automatisch überschrieben und/oder manuell gem. § 17 Abs. 4 IDG gelöscht und vernichtet. Ausnahmen sind durch den Sicherheitsbeauftragten zu dokumentieren und zu begründen.

Die Aufzeichnungen der Gegensprechanlagen (GSA) mit Kameras (vgl. Anlage 1) werden auf die entsprechenden Bildschirme übermittelt. Es findet keine Speicherung der Bilder der Gegensprechanlagen statt.

Eine Auswertung der gespeicherten Daten erfolgt immer durch den Sicherheitsbeauftragten oder seines Stellvertreters, der auch für das Löschen der Daten verantwortlich ist. Es wird eine Vorfallliste zur Dokumentation der Ereignisse geführt.

## **Datensicherheit**

Die Aufzeichnungen können ausschliesslich durch den Sicherheitsbeauftragten und seine Stellvertretung (passwortgeschützt) eingesehen werden und sind damit vor Zugriff durch Unbefugte gesichert.

Die Videoüberwachungsanlagen werden durch den Sicherheitsbeauftragten des UKBB laufend visualisiert und kontrolliert, damit ist sichergestellt, dass die technischen und/oder organisatorischen Gegebenheiten zur angestrebten Zweckerfüllung beitragen.

## **Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer und Publikation**

Dieses Reglement tritt am 01.05.2022 in Kraft und hat eine Gültigkeit von 4 Jahren. Vor der Verlängerung des Reglements wird dieses erneut dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorgelegt.

Das Reglement wird auf der Homepage des UKBB publiziert.

Universitäts-Kinderspital beider Basel, 07. April 2022